



An die ÖLN-Betriebe
im Oberwallis

Visp, Januar 2025

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es wieder an der Zeit ist, dass Betriebsheft für das Kontrolljahr 2025 auszufüllen.

Neu -> Das Betriebsheft sowie die Dünger -/ Futterbilanzen müssen nicht mehr an den BVO – Kontrolldienst gesendet werden. Ab 2025 müssen diese, während 8 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt und bei Kontrollen vorgewiesen werden.

Das Betriebsheft als Excel-Datei und die ÖLN-Formulare sowie das Merkblatt zur Düngebilanz stehen ab Ende Dezember auf der Webseite der BVO zur Verfügung (<https://oberwalliserbauern.ch/kontrolldienst/#toggle-id-1>).

Die „Technischen Regeln ÖLN – Westschweiz 2025“ sowie die Direktzahlungsverordnung und weitere betriebsrelevante Dokumente finden Sie unter Kontrolldienst-Richtlinien-Verordnungen.

Das **Betriebsheft** muss *vollständig* ausgefüllt und **unterscriben** zusammen mit der Düngebilanz (sofern der Betrieb eine braucht) und der Futterbilanz (sofern der Betrieb sich für das Programm GMF angemeldet hat) ab dem 31. April auf dem Betrieb bei Kontrollen vorgewiesen werden können.

Das Betriebsheft und die Düngerbilanz werden nicht mehr bei der BVO archiviert. Die Angaben auf dem Betriebsheft müssen mit den Angaben für die Betriebsdaten-Erhebung beim Kanton (Flächen und Tiere) sowie den Angaben für die Berechnung der Dünger-/Nährstoffbilanz und der Futterbilanz übereinstimmen.

➔ Das Betriebsheft, sowie Futter- und Düngebilanz müssen ab dem 31.04.2025 ausgefüllt bei Kontrollen vorgewiesen werden können. ←

**Bei unvollständig oder fehlenden Betriebsheften muss der Betrieb mit einer Mahngebühr rechnen!
Die ÖLN-Formulare müssen fortlaufend ausgefüllt und während 8 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt sowie bei den Kontrollen vorgezeigt werden.**

Wir erinnern Sie, dass gemäss Art. 3 der Kontrollkoordinationsverordnung in jedem einzelnen Kanton **mindestens 40% der Tierwohlskontrollen und 20% der Tierschutzkontrollen unangemeldet erfolgen müssen**. Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter **ohne vorherigen Kontakt** unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird. **Weil wir wissen, dass die Betriebsleiter nicht immer selber vor Ort sein können, bitten wir Sie, einer Person Ihres Vertrauens die Kompetenz zu geben uns den Zugang zu den Ställen zu verschaffen**. Findet die Kontrolle ohne den Betriebsleiter statt, geht es nur darum einen Augenschein über die Situation auf Platz zu nehmen, sofern die von Ihnen bezeichnete Ersatzperson nicht in der Lage ist, die gesamte Kontrolle durchzuführen. Die zweite Kontrolle findet dann auf Anmeldung statt.

Bitte beachten Sie, dass die durch das kantonale Veterinäramt beauftragten Kontrolleure gemäss den Bundes- und Kantonsgesetzen über den Tierschutz Zugangsrecht zu den Tierhaltungen haben. Zur Ausführung ihres Mandats durch den Kanton besitzen sie die amtliche Bemächtigung der Polizei.